



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
3. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 65 a)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/485)]

### 69/159. Rechte der indigenen Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten der indigenen Völker, in Bekräftigung ihrer Resolutionen 65/198 vom 21. Dezember 2010, 66/142 vom 19. Dezember 2011, 67/153 vom 20. Dezember 2012, 68/149 vom 18. Dezember 2013 und 69/2 vom 22. September 2014 sowie unter Hinweis auf die Resolution 27/13 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014,

*unter Begrüßung* des Ergebnisdokuments der am 22. und 23. September 2014 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>1</sup>, in dem die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten erneut auf die bedeutende und fortwährende Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hinwiesen und den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene samt der umfassenden Einbindung von Vertretern indigener Völker begrüßten,

*in Bekräftigung* der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>2</sup>, in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>4</sup>, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung

<sup>1</sup> Resolution 69/2.

<sup>2</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>3</sup> Resolution 55/2.

<sup>4</sup> Resolution 60/1.



auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>5</sup> und das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>6</sup>,

*in Anbetracht* des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989<sup>7</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnisdokumenten der in jüngster Zeit abgehaltenen regionalen Überprüfungskonferenzen über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich von der Regionalkonferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik, die den Punkt „Indigene Völker: Interkulturalismus und Rechte“ umfasste,

*in Anerkennung* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

*sowie in Anerkennung* dessen, wie wichtig für indigene Völker und andere in ländlichen Gebieten lebende Menschen traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, sowie der Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Abwasseraufbereitung und zur Wassersammlung und -speicherung,

*unter Begrüßung* der während der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt erzielten Erfolge und in dem Bewusstsein, dass bei der Suche nach Lösungen für die Probleme indigener Völker in Bereichen wie traditionelles Wissen, Wissenschaft, Kultur, Bildung, Gesundheit, Menschenrechte, Umwelt sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor Herausforderungen bestehen,

*besorgt* über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

*betonend*, dass den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher, älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, namentlich im Rahmen des Schutzes und der Förderung ihres Zugangs zur Justiz,

*in Anbetracht* des bevorstehenden dreißigsten Jahrestags des Bestehens des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker im Jahr 2015,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, des Ständigen Forums für indigene Fragen und der Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker sowie von ihrem Bericht<sup>8</sup> und legt allen Regierungen nahe, ihren Besuchsanträgen zu entsprechen;

2. *begrüßt* das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>1</sup> und fordert die

<sup>5</sup> Resolution 65/1.

<sup>6</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/publication/wcms\\_100900.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf).

<sup>8</sup> A/69/267.

Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern über ihre Vertreter und Institutionen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, konkrete politische Konzepte, Pläne, Programme, Projekte und sonstige Maßnahmen umzusetzen, um die in dem Ergebnisdokument eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bittet die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und andere maßgebliche Akteure, zu diesen Bemühungen beizutragen;

3. *weist erneut darauf hin*, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, mit den indigenen Völkern über ihre eigenen repräsentativen Institutionen zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>2</sup> gegebenenfalls nationale Aktionspläne, Strategien oder andere Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schlussbericht des Generalsekretärs über die Erreichung der Ziele und Vorgaben der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt<sup>9</sup>, zu deren wichtigsten Höhepunkten die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker im Jahr 2007 gehörte, bedauert jedoch, dass nach wie vor Diskrepanzen zwischen der formalen Anerkennung der Rechte der indigenen Völker und der Umsetzung von Maßnahmen vor Ort bestehen;

5. *beschließt*, eine Veranstaltung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker einzuberufen, die während der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2017 stattfinden wird und in deren Rahmen über die Erfolge der vorangegangenen zehn Jahre Bilanz gezogen wird, die verbleibenden Herausforderungen im Hinblick auf die Rechte der indigenen Völker bewertet werden sowie die weiteren Folgemaßnahmen zu der Erklärung erörtert werden, was insbesondere die Prüfung einer dritten Internationalen Dekade beinhaltet;

6. *begrüßt*, dass der Generalsekretär den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum leitenden Verantwortlichen des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz über indigene Völker benannt hat, mit dem Auftrag, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Mittel mit der Ausarbeitung eines systemweiten Aktionsplans zu beginnen, um einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Ziele der Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, zur Bewusstseinsbildung für die Rechte der indigenen Völker und zur Erhöhung der Kohärenz der diesbezüglichen Aktivitäten des Systems sicherzustellen;

7. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989<sup>7</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

8. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker, den Treuhandfonds für indigene Fragen sowie die Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

---

<sup>9</sup> A/69/271.

9. *beschließt*, dass der Internationale Tag der indigenen Bevölkerungen weiterhin jedes Jahr am 9. August in New York, Genf und anderen Büros der Vereinten Nationen begangen wird, sowie den Generalsekretär zu ersuchen, die Begehung des Tages im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen, und den Regierungen nahezu legen, den Tag auf nationaler Ebene zu begehen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte betreffend indigene Völker und Frauen Informationen über die Fortschritte und Probleme bei der Durchführung der Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 49/7 vom 11. März 2005 mit dem Titel „Indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing“<sup>10</sup> und 56/4 vom 9. März 2012 mit dem Titel „Indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers“<sup>11</sup> aufzunehmen;

11. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Gesetzgebungs-, politischer und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erreichen und in allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften sowie Körperschaften der Justiz und des öffentlichen Dienstes, das Bewusstsein dafür zu fördern.

12. *unterstreicht*, dass in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen unternommen und Maßnahmen unterstützt werden müssen, die ihre Ermächtigung und ihre volle und wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellen und Hindernisse für ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beseitigen;

13. *betont*, dass sich die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt dafür einsetzen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte der indigenen Völker auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenden aufzunehmen, und ermutigt dazu, die Rechte der indigenen Völker bei der laufenden Erörterung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

14. *ermutigt* die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere um gegen die Benachteiligungen vorzugehen, denen die indigenen Völker ausgesetzt sind, und die diesbezügliche technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu erhöhen;

15. *bekräftigt* ihren im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ gefassten Beschluss, auf ihrer siebzigsten Tagung weiter Mittel und Wege zur Ermöglichung der Mitwirkung von Vertretern und Organisationen der indigenen Völker an den Sitzungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen über sie betreffende Fragen zu prüfen, einschließlich der vom Generalsekretär diesbezüglich vorgelegten konkreten Vorschläge;

16. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene

---

<sup>10</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>11</sup> *Ebd., 2012, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

Völker<sup>12</sup> und ersucht den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer einund-siebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung ‚Weltkonferenz über indigene Völker‘“ unter dem Punkt „Rechte der indigenen Völker“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014*

---

<sup>12</sup> A/69/278.